

Prüfungsordnung

für Schuljahresprüfungen und die Vergabe von Unterstufenabschlüssen und Abschlüssen der Mittelstufe I
im Geltungsbereich der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ des Landkreises Spree-Neiße

§ 1 Prüfung

Der Unterricht an der Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße erfolgt nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen vom 16. Mai 1993 und seinen Rahmenlehrplänen. Entsprechend des Strukturplanes sind Schuljahresprüfungen, Prüfungen zum Ablegen der Unterstufe, Mittelstufe I, Mittelstufe II und der Oberstufe möglich. Die Prüfungen finden in Form von Schuljahresprüfungen und Abschlussprüfungen einer Ausbildungsstufe auf Wunsch statt. Dabei wird die Prüfung zum Abschluss der Mittelstufe II auf regionaler und der Oberstufe auf Landesebene abgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung benennt die Voraussetzungen und regelt das Verfahren zum Ablegen einer Schuljahresprüfung und zur Erlangung eines Unterstufen- und Mittelstufenabschlusses I in einem Instrumental- oder Vokalfach im Solo- und Kammermusikbereich für Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ des Landkreises Spree-Neiße.

§ 3 Zweck der Prüfung

Prüfungen dienen der internen Leistungseinschätzung. Sie bilden die Grundlage für die weitere fachliche Ausrichtung der Unterrichtsgestaltung und sind die Voraussetzung für die Entscheidung der Erteilung von gefördertem Einzelunterricht nach Entgeltordnung § 5 Absatz 4.

Das Ablegen der Unterstufenprüfung und der Mittelstufe I dient der Bestätigung eines vergleichbaren und dem Ausbildungszeitraum angemessenen Leistungsstandes an Mitgliedsschulen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 4 Zulassung

Zur Prüfung wird jeder Musikschüler/in zugelassen, der sich bis drei Kalendermonate vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich und bei Ablegen der Unterstufe und Mittelstufe I unter Angabe des Prüfungsprogrammes bei der Leitung der Musikschule anmeldet. Sollte das Programm nicht den im Weiteren genannten Anforderungen genügen, wird der/die Anmeldende umgehend darüber informiert, um eine Änderung vornehmen zu können. Zum Abschluss der Unterstufe muss der gleichwertige Abschluss im Fach Musiktheorie nachgewiesen werden. Über Sonderregelungen (Schüler in Unterrichtsstützpunkten oder an Musik-Gymnasien) entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit dem Fachlehrer.

§ 5 Umfang und Inhalt der Prüfung

Jahres- und Abschlussprüfungen werden auf der Grundlage der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen abgelegt.

In der Unterstufe ist je nach Prüfungsart ein Programm von mindestens 4 – 10 Minuten Spieldauer, von mindestens zwei Werken unterschiedlicher Stilepochen, darunter ein Werk der klassischen Moderne (20./21.Jhd.), vorzutragen. Bei mindestens drei Vortragsstücken ist auch ein Ensemblebeitrag (Zusammenspiel mit Schüler/in oder Fachlehrer) möglich.

Ein/e kammermusikalische/r Abschluss-/Jahresprüfung (nur Schülerensembles) ist möglich und beinhaltet gleiche Zeit- und Werkauswahl wie vorher beschrieben, mit einem überwiegend kammermusikalischen Schwerpunkt. Der Abschluss beinhaltet nicht die Zuordnung zum geförderten Einzelunterricht.

In der Mittelstufe I ist je nach Prüfungsart ein Programm von mindestens 8 – 20 Minuten Spieldauer, mit Kompositionen von mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilepochen/Kompositionsstilen, darunter ein Werk der klassischen Moderne (20./21. Jhd.), vorzutragen. Die Vortragsstücke sollten unterschiedlichen Charakters und mit unterschiedlichen technischen Anforderungen an den Schüler ausgestattet sein. Möglich sind auch ein Stück in einer „großen Form“ (Sonatensatz, Variationsfolge, Konzertsatz) und ein Ensemblebeitrag (Zusammenspiel mit Schüler/in). Der Schwierigkeitsgrad orientiert sich an den Rahmenplänen und Literaturempfehlungen des VdM und der Festlegung der Fachgruppe.

Ein/e kammermusikalische/r Abschluss-/Jahresprüfung (nur Schülerensembles) ist möglich und beinhaltet gleiche Zeit- und Werkauswahl wie vorher beschrieben, mit einem überwiegend kammermusikalischen Schwerpunkt. Der Abschluss beinhaltet nicht die Zuordnung zum geförderten Einzelunterricht.

§ 6 Anerkennung von Wettbewerbsergebnissen

Das individuelle Punktergebnis des Regionalwettbewerbes „Jugend musiziert“ kann als Jahresprüfung/Abschluss im selben Schuljahr der Unterstufe/Mittelstufe I mit dem erreichten Prädikat anerkannt werden.

Bei Teilnahme am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ (Solo) ist bei Vergabe eines ersten Preises (ab 21 Punkte) die Voraussetzung zum geförderten Einzelunterricht ohne nochmalige Jahresprüfung erfüllt.

Für Schüler, die den geförderten Einzelunterricht durch Prüfungsnachweis bereits erreicht haben und im nachfolgenden Jahr den Wettbewerb „Jugend musiziert“ in der Ensemblewertung belegen, verlängert sich der geförderte Einzelunterricht ohne nochmaliges Prüfungsvorspiel um ein weiteres Schuljahr.

Das individuelle Punktergebnis des Regionalwettbewerbes in der Ensemblewertung kann als kammermusikalische Jahresprüfung/Abschluss im selben Schuljahr mit dem erreichten Prädikat anerkannt werden.

§ 7 Form der Prüfung

Prüfungen können in Form von Konzerten, Innerschulischen Wettbewerben, öffentlichen oder internen Vorspielen **einmalig** für das laufende Schuljahr erfolgen. Die Entscheidung über die Form und Inhalt trifft die Fachgruppe in Abstimmung mit dem Schulleiter.

§ 8 Prüfungstermin

Die Jahres- und Abschlussprüfungen finden in der Haupt- und Regionalstelle und weiteren Unterrichtsstützpunkten im Monat Mai statt. Sollen Innerschulische Wettbewerbe oder Konzerte dem Ablegen der Prüfung dienen, ist der entsprechend festgelegte Termin im Schuljahresplan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt des Schuljahres durchgeführt werden.

§ 9 Bewertung

Die Prüfungsleistung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Punktzahl zwischen 0 und 25 Punkten bewertet. Aus den abgegebenen Bewertungen ist eine durchschnittliche Punktzahl zu ermitteln. Dabei ist die erste Stelle nach dem Komma von 1 bis 4 kaufmännisch nach unten und ab 5 kaufmännisch nach oben zu runden. Die so ermittelte Punktzahl wird wie folgt, einem Prüfungsprädikat zugeordnet:

bis 9 Punkte	„nicht bestanden“	
10 – 15 Punkte	„bestanden“	
16 – 17 Punkte	„mit befriedigendem Erfolg bestanden“	
18 – 20 Punkte	mit „gutem Erfolg“ bestanden	
21 – 22 Punkte	mit „sehr gutem Erfolg“ bestanden	(geförderter EU kapazitätsabhängig)
23 – 25 Punkte	mit „hervorragendem Erfolg“ bestanden	(geförderter EU)

Bei Schuljahresprüfungen ist die Vorzensur vor Beginn der Prüfung auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken. Weicht das Ergebnis der Schuljahresprüfung im Prädikat um eins in der Note von der Vorzensur ab, entscheidet der Fachlehrer über das Schuljahresendergebnis. Insbesondere kann der Fachlehrer hier die Gesamtentwicklung des Schülers im Schuljahr und die unmittelbare Unterrichtserfahrung mit einfließen lassen. Dies gilt nicht bei Abschlüssen aller Art.

Der Juryvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass nach dem System der verdeckten Punktierung verfahren wird.

§ 10 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für den jeweiligen Fachbereich besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, wobei mindestens ein Beisitzer Fachlehrer für das zu bewertende Fach sein muss. Der Fachlehrer, soweit er nicht Jurymitglied ist, wird für die Dauer der Bewertung seines Schülers in die Jury kooptiert. Die Prüfung wird durch den Vorsitzenden vorbereitet. Eine Bestätigung der Prüfungskommission erfolgt durch die Schulleitung.

§ 11 Prüfungsprotokoll

Die Prüfung wird in einem Prüfungsprotokoll dokumentiert. Im Prüfungsprotokoll sind auszuweisen:

- Name, Alter und Unterrichtsjahr des zu Prüfenden
- Unterrichtsfach und Fachlehrer
- Vorzensur des Fachlehrers (nur bei Schuljahresprüfung)
- Punktierung der einzelnen Juroren der Prüfung
- Durchschnittliche Punktzahl mit Prüfungsprädikat
- Kaufmännisch gerundetes Endergebnis
- Bemerkungen

Alle Jurymitglieder unterzeichnen nach Prüfungsende das Protokoll.

§ 12 Geheimhaltung

Über die Beratung, erworbene Informationen und Unterlagen der Jury ist Stillschweigen zu bewahren. Die unterzeichneten Prüfungsprotokolle werden in der Regionalstelle in Spremberg aufbewahrt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

I. Richter, Fachbereichsleiterin – FB Schule und Kultur

Ort, Datum

S. Junghänel, Fachleiterin Musik- und Kunstschule